

3357/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Franz Steindl und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Krankenversicherung für Studenten (Nr. 3392/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Entgegen den in der Anfrage aufgestellten Behauptungen wird im Bereich der Sozialversicherung die auf Grund des Familienastenausgleichsgesetzes 1967, BGB. Nr.376, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI.Nr. 311/1992, bestehende Rechtslage im Bereich der Angehörigeneigenschaft für Studierende beibehalten. Somit verlängert sich die Angehörigeneigenschaft weiterhin längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Für die Beurteilung der Kriterien der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit sind die in der Novelle BGBI. Nr.311/1992 angeführten Kriterien maßgeblich. Diese Bestimmung ist auch gleichlautend in den anderen Sozialversicherungsgesetzen enthalten.

Die Anspruchsberechtigung von Studenten ist daher weiterhin nur im ersten Studienabschnitt ohne zeitliche Begrenzung von der Erbringung eines Leistungsnachweises abhängig.

Durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wird auch in der Praxis, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben¹ die Anspruchsberechtigung studierender Kinder während des ersten Studienabschnittes grundsätzlich nur bei Vorlage eines Leistungsnachweises anerkannt.

Zu Frage 3:

Für studierende Angehörige, die den Leistungsnachweis nicht erbringen können, besteht ex lege kein Versicherungsschutz in der Krankenversicherung. Nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherung besteht für diesen Personenkreis jedoch die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung, wobei unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Herabsetzung der Beitragsgrundlage auf den niedrigstmöglichen Betrag besteht.

Zu Frage 4:

Legt der studierende Angehörige den Leistungsnachweis für das vorangegangene Studienjahr erst nach seinem Ausscheiden aus der Anspruchsberechtigung vor, so wird diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens wieder anerkannt. Legt ein ausgeschiedener Angehöriger die notwendigen Prüfungen im laufenden Studienjahr ab, wird er umgehend nach Vorlage der Zeugnisse - allerdings in diesem Fall nicht rückwirkend - wieder als Anspruchsberechtigter anerkannt.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich kann die Anspruchsberechtigung nur dann anerkannt werden, wenn der Leistungsnachweis vom Angehörigen vorgelegt wird. Nicht rechtzeitig korrigierte und damit noch nicht nachweislich erfolgreich abgelegte Prüfungen können dabei nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

Um Härtefälle zu vermeiden, scheidet die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jene Angehörigen, die noch keinen Leistungsnachweis vorgelegt haben, nicht bereits mit 1. Oktober (Beginn des Semesters) aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus, sondern hält die Anspruchsberechtigung während eines „Toleranzquartals“ bis 31. Dezember des Jahres aufrecht.

Die meisten Krankenversicherungsträger sehen ähnliche Maßnahmen vor.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die Beantwortung der vorherigen Fragen.

BEILAGE NICHT GESCANNT !!!